# WASSER- UND BODENVERBAND VORGEBIRGE

Änderung der Beitragsordnung und Betriebsordnung/Benutzungsordnung vom 08.12. 2022. Inkrafttreten ab 01.01.2023.

#### Beitragsordnung

Gemäß der Satzung hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge in seiner Sitzung am 08.12.2022 nachfolgende Beitragsordnung und Betriebsordnung beschlossen.

#### Gruppe Merten

- Wasserpreis= 0,35 €/m³
- Anschlussbeitrag für ganzjährige Wechselflächen (Sonderbeitrag)= 300 €/ha, Jahr
- Anschlussbeitrag für ab 1. 8. genutzte Wechselflächen (Sonderbeitrag)= 200 €/ha, Jahr

# Gruppe Bornheim

- Wasserpreis= 0,40 €/m³
- Wasserpreis für Nichtmitglieder=0,80 €/m³
- Beitrag für ganzjährige Wechselflächen=300 €/ha, Jahr
- Beitrag für Wechselflächen mit Beregnung ab 1.8. =200 €/ ha , Jahr

# **Gruppe Brenig**

- Wasserpreis= 0,50 €/m³
- Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 700 €/ha, Jahr
- Aufnahmebeitrag Mitgliedsflächen= 7000 €/ha

#### Gruppe Buschdorfer Weg

- Wasserpreis Mitgliedsflächen= 0,30 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte= 0,60 €/m³

### **Gruppe Waldorf/Dersdorf**

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,35 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte= 0,50 €/m³

## Gruppe Alfter/Oedekoven

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen=0,35 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte=0,45 €/m³

#### **Gruppe Eichenkamp**

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,45 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte
  - o Kleinabnehmer (Abnahme unter 100 m³/Jahr= 0,60 €/m³
  - Großabnehmer (Abnahme über 100 m³/Jahr= 0,50 €/m³
- Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 200 €/ha, Jahr

Einmalige oder jährliche Anschlussbeiträge werden nicht zurückgezahlt, wenn das Mitglied die Vorteile des Verbandes (Bereitstellung eines Leitungsnetzes, Förderung und Lieferung von Wasser) nicht mehr in Anspruch nimmt.

Auf den Beitrag werden 7 % Mehrwertsteuer aufgeschlagen.

Der Verband ist berechtigt, Vorauszahlungen auf Beiträge für Wasserbezug in Höhe des voraussichtlichen jährlichen Verbrauchs von Nutzungsberechtigten zu erheben.

### Betriebsordnung/Benutzungsordnung

Beregnungsflächen: beregnet werden dürfen

- Mitgliedsflächen
- Flächen von Nichtmitgliedern unter Zahlung des einjährigen Flächenbeitrags
- Nur landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen

### Beiträge

- Wasserbeitrag gemäß Beitragsordnung
  - Der Zählerstand aller Standrohre wird mindestens einmal pro Jahr (am Jahresende) ermittelt. Die Funktion der Zähleinrichtung wird jährlich überprüft. Eine Erfassung der Zählerstande ist auch mehrmals pro Jahr möglich.
  - Sanktionen bei manipulierten Standrohren bzw. Standrohren mit defekter
    Wasseruhr: Der Wasserverbrauch wird anhand des Verbrauchs der letzten drei
    Vorjahre (Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre) geschätzt und mit dem Faktor
    2,5 multipliziert. Gleiches gilt für eine Nichtmeldung von Wasserverbrauchsmengen.
- Flächenbeitrag gemäß Beitragsordnung
  - Für alle Nichtmitgliedsflächen wird der einjährige Flächenbeitrag fällig (Gruppe Bornheim, Merten, Brenig und Eichenkamp)
  - Wechselflächen: ein einjähriger Mitgliedsbeitrag wird für die Beregnungsflächen fällig, die die Summe aller Mitgliedsflächen übersteigt (Gruppe Merten und Brenig)
    - Erfassung der Wechselflächen: Alle Wechselflächen werden bis 30.11. des jeweiligen Jahres schriftlich gemeldet. Eine Nachmeldung von Flächen ist möglich.
    - Mitgliedsflächen mit Wohnhäusern, Gewerbenutzung oder nicht landwirtschaftlicher Nutzung werden bei der Anrechnung der Mitgliedsflächen nicht berücksichtigt

### Nutzung der Anlage

- Nur der Ausschuss des Verbandes darf Änderungen an der Anlage (Leitungen, Hydranten, Brunnen, Steuerung) ausführen oder in Auftrag geben
- Die Ortsgruppe des Verbandes darf **Reparaturen** an der Anlage (Leitungen, Hydranten, Brunnen, Steuerung) ausführen oder in Auftrag geben
- Hydranten, die Mitglieder oder Nutzer eigenmächtig gesetzt haben, dürfen nicht genutzt werden
- Die Standrohre gehören dem Verband und können vom Verband eingezogen werden.
- Austausch von Wasseruhren nur durch den Verband. Die Kosten für die Wasseruhr trägt das Mitglied oder der Nutzer, wenn er den Schaden an der Uhr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Die Kosten für den Austausch von defekten Uhren aufgrund von Verschleiß trägt der Verband.
- Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Benutzungsordnung müssen 1000 € Strafe gezahlt werden. Die Strafe ist im Fall des Standrohres oder Wasserzählers zusätzlich an die Ortsgruppe zu zahlen.